

**Merkblatt
Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften**

1. Vorbemerkung

Im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) können für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Gefördert werden Umwelleistungen der Karpfenteichwirtschaft, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen.

In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen nach Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-VO) gewährt für Mehrkosten oder Einkommensverluste infolge

- a) der Anwendung von Produktionsmethoden, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen (Modul 1) und
- b) von Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden (Modul 2) und
- c) einer anteiligen Nichtnutzung von maximal 10 % der Teiche bei gleichzeitigen Unterhaltungsmaßnahmen (Modul 3).

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag können Inhaberinnen, Inhaber, Pächterinnen oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die Karpfenteiche mit einer zuwendungsfähigen Gesamtfläche von mindestens 2 ha bewirtschaften.

Karpfenteiche im Sinne dieses Merkblatts sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche. Teiche zur vorrangigen Produktion von Zierfischen und Salmoniden sind dagegen nicht zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähige Fläche umfasst die Wasserfläche (Produktionsfläche) einschließlich Inseln (bis maximal 20 % der Teichfläche) sowie die Verlandungszone im Wasserwechselbereich.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bis spätestens 31. 12. 2017 beim Niedersächsischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – einzureichen. Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der vollständige Antrag (einschließlich der Anlagen) beim LAVES eingeht.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich für mindestens fünf Jahre zur Durchführung der Umwelleistungen verpflichten, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt bei Antragstellung im Jahr 2016 rückwirkend am 1. 1. 2016 und geht längstens bis zum 31. 12. 2022.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich zur Führung eines digitalen Teichbuches, in dem teichbezogen sowohl die geplanten als auch die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen aufgeführt werden.

5. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Erwerbsmäßigkeit,
- Nachweis der Registrierung oder Genehmigung nach Fischseuchen-Verordnung,
- Eigentums- oder Pachtnachweis,
- Wasserrechtliche Erlaubnis,
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen,
- Aufstellung der Fraßschäden durch geschützte Wildtiere im Jahr 2015 (in Ausnahmefällen 2014).

Die zu fördernden Maßnahmen sind teichbezogen im digitalen Teichbuch vorzulegen. Die Erstellung der Teichliste kann in Rücksprache mit dem LAVES, Dezernat Binnenfischerei, erfolgen. Teichliste und Aufstellung der Fraßschäden für den Erstantrag können ebenfalls bereits im Teichbuch vorgelegt werden.

6. Was ist zu beachten?

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- die Antragsflächen liegen in Niedersachsen,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller nutzt die Teiche selbst und besitzt bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die Teiche für die Dauer der Verpflichtung,
- die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Freizeitaktivitäten (z. B. Baden, Bootfahren) genutzt.
- die Verluste durch Fraßschäden müssen jeweils einen Schwellenwert von mindestens 150 EUR/ha Karpfenteichfläche erreichen.
- andere Förderprogramme werden für die geförderten Teichflächen nicht in Anspruch genommen.

7. Höhe der Förderung

Die Ausgleichszahlungen sind modular aufgebaut und werden über die Dauer der Verpflichtung, mindestens aber einen Zeitraum von fünf Jahren, bewilligt. Die Größe der Karpfenteichflächen wird vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei – verbindlich festgelegt. Die Ausgleichszahlungen betragen **pro Jahr und ha** bewirtschaftete zuwendungsfähige Karpfenteichfläche:

- für **grundsätzlich erforderlichen** organisatorischen Mehraufwand einschließlich der Führung eines digitalen Teichbuches 20 EUR;
- für **Modul 1** (Maßnahmen zur Teichpflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zur Bergung von Kleinfischen und Amphibien bei/nach Abfischung eines Teiches nach Nummer 1 Buchst. a
 - für obligatorische Teilmaßnahmen, die bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen grundsätzlich von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verpflichtend durchzuführen sind, 38 EUR und
 - für fakultative Teilmaßnahmen, zu denen sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger freiwillig zusätzlich verpflichten kann, bis zu 142 EUR;
- für **Modul 2** (durch geschützte Wildtiere entstandene Fraßschäden nach Nummer 1 Buchst. b ab einer Schadenshöhe von 150 EUR bis 300 EUR einheitlich 150 EUR, bei einer Höhe von mehr als 300 EUR und bis zu maximal 800 EUR 50 % des im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schadens, maximal also 400 EUR;
- für **Modul 3** für maximal 10 % der Karpfenteichfläche eines Betriebes, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß aller Maßgaben unter Modul 1 gepflegt und unterhalten werden, 444 EUR je ha Teichfläche ohne Fischbesatz, je Betrieb maximal also 44 EUR/ha.

Die Maßnahmen werden in einer Anlage detailliert beschrieben.

8. Jährlicher Zahlungsantrag

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Berichtsjahr ist das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr.

Dem jährlichen Zahlungsantrag sind insbesondere beizufügen das jährlich aktualisierte digitale Teichbuch

- mit einer aktuellen Teichliste,
- mit einer Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen im Berichtsjahr und einer Aufstellung der Besatz- und Abfischungsergebnisse für jeden Teich im Berichtsjahr.

9. Änderungen der Antragsbestimmungen

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragstellerinnen oder Antragsteller durch das LAVES – Dezernat Binnenfischerei – informiert.

10. Kontrollen

Das LAVES – Dezernat Binnenfischerei – ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen.

Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei – schriftlich mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilt:

Dr. Markus Diekmann

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

– Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst Eintrachtweg 19
30173 Hannover
☎ 0511 28897-905
✉ markus.diekmann@laves.niedersachsen.de

Anlage

**Hinweise zum Merkblatt
Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften
gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. C
der Verordnung (EU) Nr. 508/2014**

Die Unterstützung nach Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (Teilnahme an einem Förderprogramm für Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften) in Niedersachsen wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang Aquakulturmehraufwendungen einzuhalten. Dies bedeutet, dass Sie für diesen Zeitraum mindestens die grundsätzlichen Anforderungen zur Dokumentation sowie die obligatorischen Anforderungen von Modul 1 erfüllen müssen. Eine Teilnahme an den fakultativen Maßnahmen von Modul 1 sowie an den Modulen 2 und 3 ist freiwillig und kann zusätzlich erfolgen.

Ausgleichszahlungen können gewährt werden für Mehraufwand sowie Einkommensverluste nach bestimmten Kriterien, die in verschiedenen Modulen des Förderprogramms aufgegriffen werden:

1. Grundsätzliche Anforderungen

Durch die Anforderungen an eine verpflichtungskonforme Dokumentation wie die obligatorische Führung eines digitalen Teichbuches oder die Begleitung der Bewilligungsbehörde bei Vor-Ort-Kontrollen entsteht bereits ein Mehraufwand.

2. Modul 1

Umweltauflagen beziehen sich vor allem auf Pflegemaßnahmen und können zu einem teilweise erheblichen Mehraufwand in der Unterhaltung der Teiche oder zu Einkommensverlusten führen.

3. Modul 2

Einkommensverluste können auch durch geschützte Wildtiere auftreten und dann bezuschusst werden, wenn sie über die üblichen Verluste deutlich hinausgehen.

4. Modul 3

Für einen begrenzten Anteil der zuwendungsfähigen Karpfenteichflächen kann zudem bei Unterlassung der Nutzung der Mehraufwand für den Erhalt dieser Flächen analog zu den Pflegemaßnahmen nach Modul 1 berücksichtigt werden.

Regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten in der Teichwirtschaft (als Teil der Fischerei) sind Bestandteil der guten fachlichen Praxis, sofern sie zum üblichen Zeitpunkt und im üblichen und fachlich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden (dazu gehören z. B. das winterliche Ablassen und Entschlammten/Entlanden von Teichen einschließlich der Zurückdrängung von aufgekommenem Aufwuchs, die Pflege, Unterhaltung und erforderlichenfalls Ausbesserung von Dämmen, Wegen, Staueinrichtungen und Gräben sowie notwendigen Be- und Entwässerungsanlagen sowie die Gehölzpflege in der gesamten Teichwirtschaft). Diese Maßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG zulässig.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes gilt bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Freistellung dieser Tätigkeiten gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG.

Das Mähen vorhandener Röhrichte ist zulässig, soweit es für die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich ist und die in § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG genannten Vorschriften eingehalten werden (keine Mahd vom 1. März bis 30. September, im zulässigen Zeitraum ist die Mahd nur abschnittsweise bzw. alternierend zugelassen). Das Mähen der Röhrichte darf nicht dem Zweck der Röhrichtbeseitigung dienen, da dann ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Besondere Rücksicht ist zu nehmen, wenn sehr anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel oder Drosselrohrsänger vorkommen; in diesen Fällen sind ausreichend große Alt- bzw. Wasserschilfbereiche zu erhalten.

Der gesetzliche Biotopschutz setzt keine zeitlichen Beschränkungen. Nach § 30 BNatSchG sind unabhängig von der Jahreszeit – also zu jeder Zeit – alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung u. a. von Röhrichten führen können; hier gelten auch keine Freistellungen für eine teichwirtschaftliche Nutzung. Zulässig im Sinne des Biotopschutzes ist die traditionelle und regelmäßige winterliche Schilfmahd, wenn sie nicht länger als fünf Jahre unterbrochen worden ist.

Nachfolgend werden Anforderungen an eine umwelt- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung definiert, die über eine bloße Anwendung geltender Rechtsvorschriften hinausgehen und damit Gegenstand eines Förderprogramms sein können. Weitere eventuell bestehende Genehmigungserfordernisse bleiben davon unberührt.

1. Grundsätzliche Anforderungen

Ausgleichswert gesamt: 20 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Führung des digitalen Teichbuches, Anpassung betrieblicher Abläufe, Unterstützung von Vor-Ort-Kontrollen, ggf. Weiterbildung usw.

Digitales Teichbuch

Umfang:

Berichtsjahr ist immer das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Geplante Maßnahmen sind immer teichbezogen einmal bei Antragstellung sowie jeweils jährlich nach Durchführung zusammen mit dem Auszahlungsantrag (als Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Gegenstand sind sämtliche Maßnahmen, zu denen eine Förderung beantragt wird (v. a. obligatorische und fakultative Pflegemaßnahmen [Modul 1] sowie Angaben zu Besatz und Abfischung/Ertrag zur Ermittlung der Fraßschäden [Modul 2] sowie ggf. zur Nichtnutzung von Teichen bei gleichzeitigen Erhaltungsmaßnahmen [Modul 3]).

Intervall:

Der Grundantrag auf Teilnahme an der Förderung ist bis spätestens zum 31. 12. 2017 vorzulegen. Jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres sind die im Kalenderjahr jeweils durchgeführten Maßnahmen und aufgetretenen Fraßschäden vorzulegen (Verwendungsnachweis).

Inaugenscheinnahmen (IAS), Vor-Ort-Kontrollen (VOK) Umfang/Intervall:

IAS können jederzeit bzw. nach Bedarf erfolgen.

VOK können regelmäßig vor der jährlichen Auszahlung erfolgen, was im Regelfall im Folgejahr nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt. Die VOK greift in der Regel Abläufe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf.

2. Modul 1: Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

2.1 Obligatorische Teilmaßnahmen

Ausgleichswert für obligatorische Teilmaßnahmen gesamt: 38 EUR/ha.

2.1.1 Instandhaltung der Stauanlagen

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 3 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch bevorzugte Erhaltung vorhandener Anlagen, Ausschluss naturferner Materialien im sichtbaren Bereich.

Pflegeintervall:

Nach Bedarf.

Pflegeumfang:

Vorrangig Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten; nur im Bedarfsfalle Ersatzneubau.

Verwendung standortangepasster Materialien (z. B. Naturstein, Holz, Ziegel, jedoch kein Tropenholz, kein Kunststoff; dies gilt nicht für Verrohrungen aus Kunststoff etc.). Bei historischen Bauwerken Erhaltung des Bauzustands der Stauanlagen unter Einbeziehung historisch belegter Materialien und Techniken mit vorherrschender Handarbeit (z. B. Sandstein, Eichenholz).

Pflegezeitraum:

Nach Bedarf.

2.1.2 Grabenpflege und -instandhaltung

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 21 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, Anteil Handarbeit.

Pflegeintervall:

Nach Bedarf.

Pflegeumfang:

Regelmäßige Entkrautung; im Bedarfsfalle Grundräumung. Zulässige Geräte zur Entkrautung: Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot (ausgeschlossen: Grabenfräse).

Zulässige Geräte zur Grundräumung: Handschaufel, Schaufel-, Löffelbagger (ausgeschlossen: Saugbagger).

Durchführung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe bzw. in größeren Gräben (Breite > 2 m) nur halbseitig oder in Teilabschnitten; Fortsetzung erst nach mindestens 14-tägiger Frist.

Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen, Amphibien und Reptilien per Hand.

Pflegezeitraum für Entkrautung und Grundräumung:

Günstiger/möglicher Zeitraum: Juli bis Februar.

Keine Pflege: März bis Juni.

Hinweise:

Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen. Eine ordnungsgemäße Weiterverwendung oder Verbringung der Sedimente (bei Grundräumung) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ist sicherzustellen (nicht Fördergegenstand).

2.1.3 Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 14 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch gezielte Bergung von Amphibien, ggf. Kaulquappen und heimischen Wildfischen sowie geplante Umsiedlung in geeignete Gewässer.

Pflegeintervall:

Nach Bedarf (bei der Abfischung).

Pflegeumfang:

Kontrolle der relevanten Bereiche (z. B. Fischgrube u. ä.) bei Abfischungen.

Umsetzung in geeignetes geschütztes Gewässer (z. B. Graben unterhalb oder anderer bespannter Teich o. Ä.), Vorhalten von geeigneten Materialien zur Abfischung (feinmaschiger Kescher, wassergefüllte Auffanggefäße).

Festlegung eines Zielgewässers und Dokumentation im Teichbuch.

Pflegezeitraum:

Nach Bedarf.

2.1.4 Schilfschnitt

Beim Schilfschnitt kann aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern ein Schilfschnitt erforderlich ist.

Pflegeintervall:

Nach Bedarf.

Pflegeumfang:

Zulässige Geräte zum Schilfschnitt: Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot (ausgeschlossen: Mulchgerät, Schlegelmäher).

Behutsamer Schilfschnitt mit dem Ziel, brütende Wasservögel zu schützen und strukturreiche Teichzonen zu erhalten; ggf. von Hand.

Röhrichtsäume von mindestens 3-5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen bzw. relativ unzugänglichen Uferbereichen sollten möglichst erhalten werden, solange es die betriebswirtschaftlichen Belange erlauben.

Ziel ist eine flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als ein Fünftel bis maximal ein Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr

schneiden (siehe Eingangskapitel).

Pflegezeitraum für Röhricht-/Schilfbestände:

Günstiger/möglicher Zeitraum: Oktober bis Februar.

Keine Pflege: März bis September.

Hinweise:

Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen: Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen.

Sonstige Hinweise zur Teichbewirtschaftung

Düngung:

In der Regel nur organische Düngung zulässig (dann Mineraldüngung in begründeten Fällen in Teichen zur Aufzucht von Brut und Jungfischen auf maximal 10 % der Teichfläche);

mit mineralischem Dünger in allen Teichen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und bei entsprechenden Bedingungen wie insbesondere nährstoffarmen Standorten, oder eingeschränkter Tragfähigkeit des Geländes (Dämme, Teichboden) unter Beachtung der guten fachlichen Praxis.

Wasserkalkung:

Nur mit Kalkmergel (Ausbringung außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche);

mit Branntkalk nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, in den für die jeweiligen Fischarten verträglichen pH-Wert-Bereichen und unter Berücksichtigung der Kondition der Fische und der Wasserbeschaffenheit, wobei insbesondere der pH-Wert zu dokumentieren ist; zum Schutz von Amphibien kein Einsatz von Branntkalk im Zeitraum Februar bis September.

Teichdesinfektion:

Mit Branntkalk ausschließlich im unbespannten, fischfreien Teich sowie zur Fischkrankheitsprophylaxe nach guter fachlicher Praxis; kein Einsatz von Branntkalk im Zeitraum Februar bis September vor dem Hintergrund des Amphibienschutzes.

Sonstiger Chemikalieneinsatz:

Keiner, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation durch einen Tierarzt notwendigen Maßnahmen.

2.2 Fakultative Teilmaßnahmen

Ausgleichswert für fakultative Teilmaßnahmen gesamt: bis zu 142 EUR/ha.

2.2.1 Pflege der Wirtschaftswege

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 45 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Einsatz von einfacher Technik, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind.

Pflegeintervall:

Nach Bedarf.

Pflegeumfang:

Zulässige Geräte zur Mahd: Freischneider (Motorsense) o. Ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher).

Zulässige Geräte zur Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt.

Grundsätzlich maximal bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur. Für Reparaturen wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

Pflegezeitraum für Gras-, Staudenbewuchs:

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Keine Einschränkungen des Pflegezeitraums.

Pflegezeitraum für Gehölze:

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Günstiger/möglicher Zeitraum: September bis Februar.

Keine Pflege: März bis August.

Hinweise:

Landschaftsprägende Gehölze sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

2.2.2 Pflege der Böschungen und Teichdämme

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 97 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Einsatz von einfacher Technik, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Pflegeintervall:

Nach Bedarf.

Pflegeumfang:

Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind.

Zulässige Geräte zur Mahd: Freischneider (Motorsense) o. Ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher).

Zulässige Geräte zur Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt.

Maximal 50 % aller Teichdämme oder Böschungen einer Teichgruppe dürfen gleichzeitig gepflegt werden, Frist bis zur Fortsetzung der Maßnahme an den anderen Böschungen/Teichdämmen mindestens 14 Tage.

Für Reparaturen zur Dammsicherung wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

Pflegezeitraum für Gras-, Staudenbewuchs:

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Keine Einschränkungen des Pflegezeitraums.

Pflegezeitraum für Gehölze:

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind).

Günstiger/möglicher Zeitraum: September bis Februar.

Keine Pflege: März bis August.

Hinweise:

Landschaftsprägende Gehölze auf Teichdämmen sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen (nicht Fördergegenstand): Aussparung von Nistplätzen (während der Brutzeit) und Standorten geschützter Pflanzen; Hecken als wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) sind zu erhalten, bei Böschungen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen; beertragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

Modul 2: Fraßschäden durch geschützte Wildtiere

Ausgleichswert für Einkommensverluste durch Fraßschäden: maximal bis zu 400 EUR/ha.

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr 508/2014 können Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu einem Höchstbetrag anteilig ausgeglichen werden, wenn die im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schäden einen Schwellenwert von 150 EUR/ha überschreiten. Die Ausgleichszahlung beträgt bei einer nachgewiesenen Schadenshöhe von 150 bis 300 EUR/ha einheitlich 150 EUR/ha. Bei einer Schadenshöhe von über 300 EUR und bis zu einer Höhe von 800 EUR kommt als Ausgleichszahlung jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Fraßschäden in Betracht, die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt 400 EUR/ha.

Erwerbsteichwirtinnen und Erwerbsteichwirte, die Schäden durch geschützte Wildtiere geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Anfangsbesatz muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse und Menge der besetzten Fische in Stück oder Gewicht, sowie dem durchschnittlichen Individualgewicht der besetzten Fische).
- Das tatsächliche Abfischungsergebnis muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse, abgefischter Menge in Stück oder Gewicht, durchschnittliches Individualgewicht der geernteten Fische, Kilopreis).
- Im Jahresverlauf auftretende Schadensereignisse durch geschützte Wildtiere müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden (regelmäßig wiederkehrende Schäden z. B. durch Kormorane oder Reiher dem Grunde nach, außergewöhnliche Schäden im Einzelfall).
- Im betreffenden Teich dürfen in der betreffenden Saison keine Schäden durch Krankheiten aufgetreten sein. Mit der Beantragung der Ausgleichszahlung für Fraßschäden verpflichtet sich der Antragsteller, dass in diesem Rahmen im digitalen Teichbuch aufgeführte Schäden nicht tatsächlich durch Seuchen oder andere, nicht berücksichtigungsfähige Faktoren hervorgerufen wurden. Falschangaben sind sanktionserheblich.
- Eventuell aufgetretene Krankheitsereignisse sind unter Angabe der Mortalitätsrate teichgenau im digitalen Teichbuch zu erfassen. Dies gilt auch für Schadensereignisse durch andere Ursachen als Krankheiten oder Einflüsse geschützter Wildtiere (z. B. Vergiftungen, Gülleunfälle etc.).
- Bezugsjahr für die Ermittlung der Fraßschäden ist das Jahr der Abfischung (Jahr der Schadensfeststellung).
- Die Bewilligungsbehörde ermittelt aus diesen Angaben unter Zugrundelegung bekannter durchschnittlicher Mortalitätswerte unter Annahme eines normalen Verlaufes der Abwachssaison ohne nennenswerten Prädatoreneinfluss einen zu erwartenden Ertrag für den jeweiligen Einzelteich. Aus der Differenz zwischen erfahrungsgemäß erwartetem und tatsächlichem Abfischungsergebnis errechnet sich unter Ausschluss sonstiger Schadensursachen ein Schaden durch geschützte Wildtiere, der wie o. g. anteilig ausgeglichen werden kann.

Modul 3: Nichtnutzung von Teichen

Ausgleichswert kann für maximal 10 % der zuwendungsfähigen Fläche gezahlt werden und beträgt 444 EUR/ha ungenutzter Fläche. Daraus ergibt sich bezogen auf die zuwendungsfähige Gesamtfläche ein Ausgleichswert von maximal 44 EUR/ha.

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 kann die Nutzungsunterlassung von zuwendungsfähigen Teichen (beispielsweise zum Zweck des Amphibienschutzes) bis zu einem Anteil von 10 % an der zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebs anteilig ausgeglichen werden, wenn zugleich Maßnahmen zum Erhalt der betreffenden Teiche durchgeführt werden. Erwerbsteichwirtinnen und Erwerbsteichwirte, die die Nichtnutzung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Teichen geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die für die Nichtnutzung vorgesehenen Teiche müssen grundsätzlich zuwendungsfähig im Sinne dieser Fördermaßnahme sein.

- Die für die Förderung der Nichtnutzung vorgesehenen Teiche dürfen maximal einen Anteil von 10 % an der insgesamt zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebes aufweisen.
- Unterhaltungsmaßnahmen für diese Teiche müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden, wobei die Anforderungen an Modul 1 gelten.